

Ordnung des Internationalen Universitätszentrums der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. Januar 2004

Auf der Grundlage von § 10 und § 101 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz am 9. Dezember 2003 nachstehende Ordnung erlassen:

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Rechtsstellung

Das Internationale Universitätszentrum - im Folgenden IUZ (Englisch: "International Office") genannt - ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz. Es untersteht dem Rektoratskollegium und nimmt Aufgaben gemäß § 10 SächsHG wahr.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem IUZ obliegt die Unterstützung der Mitglieder und Einrichtungen der Universität bei Pflege und Ausbau der internationalen Beziehungen. Es dient damit den Universitätsmitgliedern als zentrale Anlaufstelle der Universität.

(2) Das IUZ unterstützt

1. die Förderung studentischer Mobilität,
2. die Förderung der Wissenschaftlermobilität,
3. die ausländerrechtliche, soziale, fachliche und sprachliche Betreuung der ausländischen Studierenden zur Vorbereitung auf ihr Studium und während ihres Studiums,
4. die Beratung deutscher Studierender, vor allem in Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt im Rahmen bestehender Kooperationsprogramme,
5. die Wissenschaftler und Fakultäten durch Beratung bei der Einwerbung von Drittmitteln durch die Bereitstellung entsprechender Informationen,
6. die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Partnerhochschulen sowie in- und ausländischen Förderinstitutionen,
7. die Konzeption, Umsetzung und Durchführung von Programmen für ausländische Studierende im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung der internationalen Ausrichtung sowie der Attraktivität der Universität,
8. das internationale Marketing der Universität.

(3) Das IUZ organisiert und unterstützt Veranstaltungen, die sich mit internationalen Fragestellungen auseinandersetzen und nicht Bestandteil von Studiengängen gemäß § 20 SächsHG sind.

(4) Das IUZ stimmt seine Arbeit in enger Weise mit dem Zentrum für Fremdsprachen, dem Studentensekretariat und dem Studentenwerk ab.

(5) Dem IUZ können vom Rektoratskollegium weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

§ 3

Organe

Das IUZ hat folgende Organe:

1. den Beirat,
2. die Stipendienkommission,
3. den Geschäftsführer.

§ 4

Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

1. mit Stimmrecht
 - a) der für Internationales zuständige Prorektor als Vorsitzender,
 - b) ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SächsHG) aus jeder Fakultät,
 - c) zwei Vertreter der Gruppe der Studenten (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHG), darunter ein Deutscher und ein Ausländer.
2. mit beratender Stimme
 - a) der Geschäftsführer des IUZ,

- b) der Geschäftsführer des Zentrums für Fremdsprachen,
- c) der Geschäftsführer des Studentenwerkes,
- d) der Leiter des Studentensekretariates.

(2) Die Vertreter der Fakultäten (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) werden auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät vom Rektoratskollegium für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie sollen in der Auslandsarbeit erfahrene und engagierte Mitglieder sein. Die Vertreter der Fakultäten haben die Aufgabe, unbeschadet der Aufgabenstellung des Beirates gemäß § 5, weitere Mitglieder ihrer Fakultät für die Auslandsarbeit und die Arbeit des IUZ zu gewinnen. Die Studierenden werden auf Vorschlag des Studentenrates vom Rektoratskollegium für ein Jahr bestellt.

(3) Der Beirat kann im Benehmen mit dem Rektoratskollegium zu einer Sitzung weitere Personen als Berater hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz sein.

§ 5

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat koordiniert die Zusammenarbeit des IUZ mit den Fakultäten. Insbesondere werden deren Interessen in Bezug auf die in § 2 genannten Aufgaben wahrgenommen.

(2) Ergänzend zu den allgemeinen, an der Technischen Universität Chemnitz wirksamen verfahrensrechtlichen Regelungen kann für die Beratungen des Beirates eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Rektoratskollegiums erlassen werden.

§ 6

Stipendienkommission

(1) Der Stipendienkommission gehören an:

1. mit Stimmrecht je ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SächsHG) aus vier Fakultäten,
2. mit beratender Stimme
 - a) der Geschäftsführer des IUZ oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter des IUZ,
 - b) der Vorsitzende des Beirates.

(2) Die Mitgliedschaft von Vertretern der Fakultäten im Beirat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) ist zulässig.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden vom Beirat für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Beirat bestellt für jedes Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 1 auf dessen Vorschlag einen Vertreter, der es im Falle seiner Verhinderung mit Stimmrecht vertritt.

§ 7

Aufgaben der Stipendienkommission

Die Stipendienkommission bereitet Entscheidungen für die Vergabe von Stipendien für ausländische Studierende und Graduierte vor. Sie entscheidet über die Vergabe dieser Stipendien, soweit die Entscheidung nicht dem Zuwendungsgeber obliegt. Liegen aufgrund einer Ausschreibung nicht mehr Stipendienanträge als Stipendien zu vergeben sind vor, wird die Entscheidung vom Geschäftsführer des IUZ im Benehmen mit den Mitgliedern der Stipendienkommission vorbereitet bzw. getroffen.

§ 8

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird vom Rektoratskollegium bestellt. Er ist dem Rektoratskollegium gegenüber verantwortlich.

(2) Der Geschäftsführer leitet das IUZ. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Erstellung eines Arbeitsprogramms,
2. die Aufstellung des Finanzplanes,
3. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes,
4. die Umsetzung der Beschlüsse des Rektoratskollegiums,
5. die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

(3) Der Geschäftsführer ist Fachvorgesetzter des dem IUZ zugeordneten Personals und hat die fachliche Aufsicht über die in § 2 genannten Aufgaben. Er berät die Fakultäten und Universitätsorgane in allen die Aufgabenstellung des IUZ betreffenden Angelegenheiten.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Vorschlag des Rektoratskollegiums vom 24. September 2003 und aufgrund des Beschlusses des Senats vom 9. Dezember 2003.

Chemnitz, den 21. Januar 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes